



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1040 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91920/0013-II/A/2/2012

Datum: 20.09.2012

Ihr Zeichen: BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012

VII3@bmask.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert werden, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Art. 1 Z 49, 50, 51 und 52 (§ 93 ASchG)

Zu den Novellierungsanordnungen betreffend § 93 ASchG und der diesbezüglichen Erläuterung betreffend § 93 Abs. 1 Z 11 ASchG wird Folgendes festgehalten:

Mit BGBl. I Nr. 118/2004 wurde ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz erlassen. Gleichzeitig wurde die Bundesverfassung geändert. Gemäß Art. 11 Z 8 B-VG ist die Gesetzgebung für die Materie Tierschutz nunmehr Bundessache. Der Vollzug ist jedoch reine Landessache. Bei Bewilligungsverfahren von Zoos und Tierheimen handelt es sich daher nicht um Bundesvollziehung.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass als Sachverständige im Zuge von Bewilligungsverfahren in erster Linie Amtstierärzte, die im Hinblick auf die tierschutzrechtlichen Vorschriften, nicht jedoch hinsichtlich der zu kontrollierenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen, entsprechend geschult sind, herangezogen werden. Es kann dem Argument der Verfahrensökonomie insofern nicht gefolgt werden, als die amtstierärztliche Beurteilung, die sich – im Hinblick auf den Bewilligungstatbestand nach Tierschutzgesetz – in erster Linie auf Belange der Tierhaltung und nicht der Ausgestaltung einer Betriebsanlage oder Arbeitsstätte bezieht, jedenfalls durch die Beurteilung eines Sachverständigen für Arbeitnehmerschutz ergänzt werden müsste.

2. Änderung des Psychologengesetzes

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Intention des genannten Entwurfes, wonach in der Arbeitswelt eine Zunahme psychischer Belastungen und Gefährdungen auch als Ursache für arbeitsbedingte Beschwerden und Erkrankungen zu beobachten ist und davon ausgegangen werden muss, dass immer mehr Personen aufgrund dieser psychischen Belastungen krankheitsbedingt die Frühpension antreten müssen, diesen Entwicklungen durch verstärkte Prävention von psychischer Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz entgegen zu treten.

Wenn also die Wichtigkeit der Prävention auch psychischer Belastungen stärker betont werden soll, so wird dringend angeregt, flankierend auch im Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, ergänzend eine Regelung aufzunehmen, nach der künftig die Tätigkeiten von Arbeitspsychologen und Arbeitspsychologinnen an den Erwerb einer besonderen Qualifikation auf der Grundlage spezifischer rechtlicher Vorgaben zu binden sind.

Dabei kann auf die bewährten Regelungen nach dem Vorbild von § 38 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, der Grundsätze der arbeitsmedizinischen Ausbildung von Ärzten und Ärztinnen und eine entsprechende Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Gesundheit zur Ausführung dieser Grundsätze enthält, verwiesen werden.

Angeknüpft werden soll an die gesundheitsberufliche Berechtigung als Gesundheitspsychologe (Gesundheitspsychologin) und als klinischer Psychologe (klinische Psychologin). Somit wird keine neue Ausbildung, sondern eine auf die Ausbildung aufbauende Weiterbildung geregelt.

Die notwendige fachliche theoretische und praktische Kompetenz sollte im Umfang von 600 Stunden erfolgen. Der Weiterbildungsinhalt und -umfang orientiert sich an der einschlägigen arbeitspsychologischen Weiterbildung des Berufsverbands Österreichischer Psychologinnen und Psychologen, der den Erwerb von 500 Stunden Praxiskompetenz und 80 Theoriekompetenz vorsieht.

Im Hinblick auf die durch die ASchG-Novelle spezifisch geregelten arbeitspsychologischen Schwerpunkte wäre eine Anhebung der Theorieeinheiten um 20 Stunden angemessen.

Näheres über Form und Inhalt des Weiterbildungslehrgangs, der insbesondere an den bereits vom Bundesminister für Gesundheit anerkannten Ausbildungseinrichtungen für die postgraduelle Ausbildung in Gesundheitspsychologie und Klinischer Psychologie stattfinden kann, wäre durch Verordnung zu regeln.

Die Übergangsbestimmung soll sicher stellen, dass bereits derzeit einschlägig arbeitspsychologisch tätige Gesundheitspsychologen und Gesundheitspsychologinnen sowie klinische Psychologen und klinische Psychologinnen weiterhin als Arbeitspsychologen und Arbeitspsychologinnen zur Verfügung stehen können.

Das Bundesministerium für Gesundheit darf daher einen Artikel 3 wie folgt vorschlagen:

„Artikel 3

Änderung des Psychologengesetzes

Das Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 und durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

Arbeitspsychologie

§ 12a. (1) Gesundheitspsychologen und Gesundheitspsychologinnen sowie klinische Psychologen und klinische Psychologinnen, die beabsichtigen, eine Tätigkeit als Arbeitspsychologe oder Arbeitspsychologin im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, auszuüben, haben zum Zweck der Erlangung der für diese Tätigkeit notwendigen fachlichen theoretischen und praktischen Kompetenz einen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Bundesminister für Gesundheit anerkannten Weiterbildungslehrgang, insbesondere an gemäß § 7 anerkannten Einrichtungen, zu absolvieren.

(2) Der Lehrgang hat eine theoretische und praktische Weiterbildung in der Dauer von zumindest 600 Stunden auf dem Gebiet der Arbeitspsychologie einschließlich des Arbeitnehmer/innenschutzes zu umfassen und hat insbesondere auch für die psychologisch-wissenschaftliche Ermittlung und Beurteilung der die psychische Gesundheit, Integrität und Würde bedrohenden Gefahren sowie die Festlegung von arbeitspsychologischen Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung) zu qualifizieren.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit hat unter Bedachtnahme auf die Ziele einer hochwertigen und qualifizierten arbeitspsychologischen Betreuung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die formale und inhaltliche Ausgestaltung einschließlich Voraussetzungen über den Zugang und Abschluss des Weiterbildungslehrgangs sowie
2. das auszustellende Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungslehrgangs.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit hat die Anerkennung eines Weiterbildungslehrgangs auszusprechen, wenn dieser der nach Abs. 3 erlassenen Verordnung entspricht. Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung weggefallen ist oder hervorkommt, dass bereits bei der Anerkennung eine dafür maßgebliche Voraussetzung nicht gegeben war.

(5) Gesundheitspsychologen und Gesundheitspsychologinnen sowie klinische Psychologen und klinische Psychologinnen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nachweislich eine fünfjährige berufliche schwerpunktspezifische Tätigkeit im Bereich Arbeitspsychologie ausgeübt haben oder ein Weiterbildungscurriculum im Bereich Arbeitspsychologie in der Dauer von zumindest 80 Stunden einschließlich einer zumindest einjährigen beruflichen schwerpunktspezifischen Tätigkeit im Bereich Arbeitspsychologie absolviert haben, sind ebenso berechtigt eine Tätigkeit als Arbeitspsychologe oder Arbeitspsychologin im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes auszuüben.“

Um jene Personen zu erfassen, die bisher als Arbeitspsychologen tätig waren, aber keine Qualifikation im Gesundheitsbereich als klinische Psychologen oder Gesundheitspsychologen aufweisen, und daher vom Bundesminister für Gesundheit nicht geregelt werden können, wird weiters eine entsprechende Regelung im ASchG ange-regt, die wie folgt gestaltet sein könnte:


„Psychologen und Psychologinnen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung nachweislich ein Weiterbildungs-curriculum im Bereich Arbeitspsychologie in der Dauer von zumindest 80 Stunden einschließlich einer zumin-dest dreijährigen beruflichen schwerpunktspezifischen Tätigkeit im Bereich Arbeitspsychologie absolviert ha-ben, sind ebenso berechtigt eine Tätigkeit als Arbeitspsychologe oder Arbeitspsychologin im Sinne des Arbeit-nehmerInnenschutzgesetzes auszuüben.“

Eine Ergänzung des Legislativvorhabens mit einer Änderung des Psychologengesetzes im Sinne des oben angeführten Vorschlags ist daher unerlässlich.

Eine Ausführung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n:

Signaturwert	FQCZ4WWkyQE64xUiOpdfXTsVuF8PS7esD7ladz/nLvurYkdd19KKWSMxOIJf0FIXh F6XAUqPn78A179q0uZ2kXJKFbzGZd9ZKCknUYPwMAOszvziJI00TskLw+6X/MBWbM HUqM4QHqoJ4x4ELH0bsuTaQdL6+37V9sDwlk7MQ+U=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-24T14:14:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	